

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr,
Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/21720 –**

Datensicherheit beim automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Zielsetzung, die steuerrechtliche Transparenz zwischen Staaten zu erhöhen und grenzüberschreitenden Steuerbetrug und Steuerhinterziehung wirksamer zu bekämpfen, hat der Deutsche Bundestag bereits im Jahr 2015 beschlossen, dass die Bundesrepublik Deutschland am automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (AIA) teilnimmt (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2015/kw46-de-finanzkonten-395186>). Diesem System, bei dem die teilnehmenden Ländern auf Basis von der OECD erarbeiteten Standards untereinander steuerrelevante Informationen austauschen, haben sich nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen zurzeit mehr als 100 Staaten angeschlossen (vgl. https://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/CRS/crs_teilnehmende_staaten_aktuelle_Liste.pdf;jsessionid=30A4B30886BEB453F659DBD08CFDBF04.live6811?__blob=publicationFile&v=9).

Die Datenmenge sowie das Finanzvolumen, die Deutschland im Rahmen des AIA von den Steuerverwaltungen der AIA-Partnerländer erhält, ist enorm. Für die bisher erfassten Jahre 2016, 2017 und 2018 wurden knapp 1,2 Bill. Euro Vermögen an den deutschen Fiskus gemeldet sowie 390 Mrd. Euro Erträge (vgl. Nachreichung der Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/19557). An die hochsensiblen Finanzdaten, die u. a. Angaben über Name, Anschrift, Geburtsdatum, Steueridentifikations- und Kontonummern der betroffenen natürlichen und juristischen Personen geben, müssen nach Ansicht der Fragestellenden höchste datenschutzrechtliche Maßstäbe angelegt werden. Denn diese Daten beinhalten wesentliche Informationen über strategische Vorhaben von Unternehmen sowie personenbezogene Daten über die Finanzsituation von Steuerpflichtigen. Damit stellt der Datenschutz die Wahrung wesentlicher Grundrechte wahr, weshalb es nicht nur gilt, die Gefahr zu minimieren, dass bei der Datenübertragung etwa durch Cyberangriffe Informationen abgefischt werden, sondern auch zu gewährleisten, dass die Steuerdaten in Zielland und Ursprungsland sicher und datenschutzrechtlich einwandfrei verwaltet werden.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Fragestellenden zu berücksichtigen, dass am AIA auch zahlreiche Länder teilnehmen, die rechtsstaatliche Defizite aufweisen und zu den besonders korruptionsanfälligen Ländern der Welt zäh-

len (vgl. <https://www.transparency.de/cpi/cpi-2018/cpi-ranking-2018/>). So besteht die Befürchtung, dass in AIA-Partnerländern zu denen u. a. Länder wie Aserbaidschan, China, Kasachstan, Kolumbien, Nigeria oder Russland gehören, die sensiblen AIA-Daten von Mitarbeitern der Finanzverwaltungen entgegen der geltenden Datenschutzbestimmungen herausgegeben werden könnten. Des Weiteren sind Finanzverwaltungen stetig Cyberangriffen ausgesetzt. So konnten unbekannte Hacker im Sommer 2019 im AIA-Partnerland Bulgarien beim Finanzamt gespeicherte Daten von Millionen Menschen sowie Firmen erbeuten (vgl. <https://www.eurotopics.net/de/223616/gigantischer-hacker-angriff-in-bulgarien>). Im Frühjahr 2020 wurde auch die niedersächsische Finanzverwaltung Ziel eines Cyberangriffs, welche Daten hiervon betroffen waren, ist der Bundesregierung unbekannt; laut Antwort gegenüber den Fragestellenden hat sie sich diesbezüglich nicht an die zuständigen Stellen in Niedersachsen gewandt oder Unterstützung angeboten (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/17872).

Der AIA, dem eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung von grenzüberschreitender Steuerhinterziehung zukommt, darf vor dem Hintergrund der Relevanz, die die Daten im Hinblick auf die Bekämpfung von grenzüberschreitender Steuerhinterziehung besitzen, nach Ansicht der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag in keinem Fall unter einer mangelhaften Einhaltung des Datenschutzes leiden oder gar Opfer von Industriespionage werden. Die Fragestellenden sind besorgt, dass es Lücken bei der sicheren Handhabung der Daten geben könnte, und möchten sich deshalb bei der Bundesregierung näher nach den Bestimmungen und der tatsächlichen Einhaltung zur Datensicherheit des AIA erkundigen.

1. Welche personenbezogenen Daten werden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (AIA) ausgetauscht?

Im Rahmen des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten (Finanzkonteninformationsaustausch) werden die folgenden personenbezogenen Daten ausgetauscht:

- Namensdaten,
- Adressdaten inkl. steuerlicher Ansässigkeit,
- Geburtsdaten,
- Steueridentifikationsnummer,
- Finanzkonteninformationen,
- Kontonummer/Äquivalent
- Kontosaldo/Kontowert einschl. Barwert oder Rückkaufswert bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen zum Ende des Meldezeitraumes, und bei Schließung des Kontos die Schließung,
- Gesamtbruttobetrag der Zinsen/Dividende/Veräußerungserlöse/sonstige Erträge, die im Laufe des Meldezeitraumes auf dem Finanzkonto eingezahlt oder diesem gutgeschrieben wurden,
- Verbindung zum Finanzinstitut bei dem die Finanzkonteninformationen vorliegen,
- soweit natürliche Personen als beherrschende Personen gemeldet werden, die Rolle der beherrschenden Person in dem gemeldeten Unternehmen (z. B. „Beherrschende Person einer juristischen Person – Anteilseigner“).

2. Welche unternehmensbezogenen Daten werden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des AIA ausgetauscht?

Im Rahmen des Finanzkonteninformatonsaustauschs werden die folgenden unternehmensbezogenen Daten ausgetauscht:

- Namensdaten,
- Adressdaten inkl. steuerlicher Ansässigkeit,
- Steueridentifikationsnummer,
- Finanzkonteninformatonsen,
- Kontonummer/Äquivalent,
- Kontosaldo/Kontowert einschl. Barwert oder Rückkaufswert bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen zum Ende des Meldezeitraumes, und bei Schließung des Kontos die Schließung,
- Gesamtbruttobetrag der Zinsen/Dividende/Veräußerungserlöse/sonstige Erträge, die im Laufe des Meldezeitraumes auf dem Finanzkonto eingezahlt oder diesem gutgeschrieben wurden,
- Verbindung zum Finanzinstitut bei dem die Finanzkonteninformatonsen vorliegen.

Bezogen auf das meldende Finanzinstitut werden im Rahmen des Finanzkonteninformatonsaustauschs die folgenden unternehmensbezogenen Daten ausgetauscht:

- Namensdaten,
- Adressdaten,
- Identifikationsnummer,
- Gegebenenfalls Ansprechperson und Kontaktdaten der Ansprechperson.

3. Was ist nach Kenntnis der Bundesregierung das Common Transmission System (CTS), das im Zuge des Austauschs der AIA-Daten angewendet wird?

Wie ist es ausgestaltet, und wo wird es eingesetzt?

Bei dem Common Transmission System (CTS) handelt es sich um die Infrastruktur, die dem weltweiten Finanzkonteninformatonsaustausch zugrunde liegt. Es erlaubt derzeit über 100 Jurisdiktionen Informationen im Rahmen des Finanzkonteninformatonsaustauschs auszutauschen. Daneben wird das CTS zum spontanen Austausch von Informationen zu steuerlichen Vorbescheiden und zum automatischen Austausch von Informationen zu länderbezogenen Berichten genutzt. Dabei können die Steuerverwaltungen der teilnehmenden Jurisdiktionen entsprechende Informationen mittels SFTP (server-to-server link-up) und HTTPS (hypertext transfer protocol secure) senden und empfangen.

4. Welche jeweiligen Anforderungen zu Vertraulichkeit sowie zur Datensicherheit und zum Datenschutz werden, untergliedert nach personen- und unternehmensbezogenen Daten, nach Kenntnis der Bundesregierung an das CTS, über das der AIA-Datenaustausch stattfindet, angesetzt (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Das CTS wurde eigens mit dem Ziel entwickelt, eine den datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechende sichere Kommunikation zwischen den teilnehm-

enden Steuerverwaltungen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck besteht die Anforderung an das CTS, dass es jederzeit den höchsten Standards in Sachen Informationssicherheit entsprechen muss, unabhängig von der Art der Informationen, die über das CTS übermittelt werden.

5. Welche jeweiligen Anforderungen zu Vertraulichkeit sowie zur Datensicherheit und zum Datenschutz werden zusätzlich zu den Bestimmungen des CTS – etwa aufgrund weiterer internationaler Vereinbarungen – an das CTS angelegt (bitte nach den jeweiligen Anforderungen und den dazugehörigen Vereinbarungen aufschlüsseln)?

Die innerstaatlich anwendbaren völkerrechtlichen Vereinbarungen bzw. Rechtsakte der EU, die dem Informationsaustausch zugrunde liegen, enthalten Regelungen zur Geheimhaltung und Nutzung der durch den Informationsaustausch erhaltenen Informationen in dem Empfängerstaat, nicht jedoch in Bezug auf das CTS selbst.

Weitere Regelungen – neben denen sich aus den Antworten zu den Fragen 7a bis 7c bzw. 8a ergebenden – existieren in Bezug auf die IT-Infrastruktur des CTS nicht.

6. Welche Unternehmen waren und sind nach Kenntnis der Bundesregierung an der Konzeption, Verwaltung und technischen Aufrechterhaltung des CTS beteiligt?
 - a) Welche Unternehmen waren an der Entwicklung des CTS beteiligt, und wo ist deren jeweiliger Unternehmenssitz?
 - b) Welche Unternehmen sind mit welchen Aufgaben zur Aufrechterhaltung und Fortentwicklung des CTS betraut, und wo ist deren jeweiliger Unternehmenssitz?
 - c) Von welchen Unternehmen werden die Server, über die die AIA-Daten übermittelt werden, betrieben, in welchen Ländern befinden sich diese Server, und wo ist deren jeweiliger Unternehmenssitz?

Die Fragen 6 bis 6c werden zusammen beantwortet.

Die Wahrung des Datenschutzes und der Informationssicherheit im Rahmen des CTS wird auch dadurch gewahrt, dass Informationen, die das CTS betreffen, so wenig Verbreitung wie möglich finden; hierzu hat sich das BMF nicht zuletzt gegenüber der OECD und den AIA-Partnerstaaten verpflichtet.

Die Beantwortung der Fragen 6 bis 6b würde sensible Informationen offenlegen, die das CTS vermeidbaren Gefährdungen aussetzen könnte. Aus diesem Grund werden die Fragen 6 bis 6b zusammen in der Geheimschutzstelle beantwortet.* Bezüglich der Frage 6c wird auf die Antwort zu den Fragen 7 bis 7c verwiesen.

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“/ „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

7. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung auf Basis der geltenden Rechtslage der USA – etwa im Hinblick auf den USA Freedom Act (früher USA Patriot Act) – möglich, dass US-amerikanische Behörden auf Daten zugreifen, die von amerikanischen Firmen und deren europäischen Tochterfirmen verarbeitet, übermittelt und verwaltet werden?
- a) Kann die Bundesregierung bestätigen, dass, insofern US-amerikanische Firmen oder deren Tochterunternehmen bei der Verarbeitung, Übermittlung oder Verwaltung von AIA-Daten beteiligt sind oder den Server betreiben, die US-amerikanischen Behörden aufgrund der geltenden Rechtslage in den USA potenziell auf die AIA-Daten oder Teile dieser zugreifen könnten?
- b) Über welche Mittel und Wege würde die Bundesregierung und über welche Mittel und Wege würde die OECD davon erfahren, dass die US-Behörden auf die AIA-Daten zugreifen bzw. zugegriffen haben?
- Müsste die OECD oder die Bundesregierung auf Basis der Vereinbarungen mit den USA informiert werden?
- c) Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung Hinweise oder Belege dafür, dass die USA oder ein anderes Land, auf die Daten des AIA (Deutsche oder anderer AIA-Länder) zugegriffen haben oder dies zurzeit tun?
- Falls ja, um welche Belege handelt es sich hierbei?

Die Fragen 7 bis 7c werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat bei der Entwicklung des CTS im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hingewirkt, das System so auszugestalten, dass ein unautorisierter Zugriff von Behörden anderer Staaten nicht möglich ist. Entsprechende Zugriffe oder Zugriffsversuche sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Wahrung des Datenschutzes und der Informationssicherheit im Rahmen des CTS wird auch dadurch gewahrt, dass Informationen, die das CTS betreffen, so wenig Verbreitung wie möglich finden; hierzu hat sich das BMF nicht zuletzt gegenüber der OECD und den AIA-Partnerstaaten verpflichtet.

Die detaillierte Beantwortung der Fragen 7 bis 7c würde sensible Informationen offenlegen, die das CTS vermeidbaren Gefährdungen aussetzen könnte. Aus diesem Grund werden die Fragen 7 bis 7c zusammen in der Geheimschutzstelle beantwortet.*

8. Inwiefern werden nach Kenntnis der Bundesregierung die sensiblen Steuer- und Finanzdaten, die unter den Mitgliedstaaten des AIA ausgetauscht werden, verschlüsselt?
- a) Welchen jeweiligen Standards müssen die Verschlüsselungsmechanismen genügen, und in welchem Turnus wird die Verschlüsselung erneuert?
- b) Von welcher Stelle werden in Deutschland die Steuerdaten vor ihrer Übermittlung verschlüsselt?
- c) Von welcher Stelle werden in Deutschland die Steuerdaten bei ihrem Eintreffen entschlüsselt?

Die Fragen 8 bis 8c werden zusammen beantwortet.

Die Wahrung des Datenschutzes und der Informationssicherheit im Rahmen des CTS wird auch dadurch gewahrt, dass Informationen, die das CTS betref-

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“/ „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

fen, so wenig Verbreitung wie möglich finden; hierzu hat sich das BMF nicht zuletzt gegenüber der OECD und den AIA-Partnerstaaten verpflichtet.

Die detaillierte Beantwortung der Fragen 8 bis 8c würde sensible Informationen offenlegen, die das CTS vermeidbaren Gefährdungen aussetzen könnte. Aus diesem Grund werden die Fragen 8 bis 8c zusammen in der Geheimschutzstelle beantwortet.*

- d) In welchen Ländern kommen zusätzlich zu den von der OECD vereinbarten Verschlüsselungsmodalitäten noch weitere zusätzliche Verschlüsselungsmechanismen zum Einsatz, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung hierüber (ist dies z. B. in der Schweiz der Fall)?

Nach allen der Bundesregierung vorliegenden Informationen kommen zusätzlich zu den vereinbarten Verschlüsselungsmodalitäten in keinem AIA-Partnerstaat zusätzliche Verschlüsselungsmechanismen zum Einsatz.

- e) Wie steht die Bundesregierung weiteren Verschlüsselungsmodalitäten, die zusätzlich zu den Bestimmungen der OECD eingesetzt werden, zukünftig für Deutschland gegenüber?

Einseitige Verschlüsselungsmechanismen sind im Hinblick auf die für eine effiziente Durchführung des Finanzkonteninformationsaustauschs notwendige Standardisierung nicht zielführend. Die im höchsten Maße der Sicherheit dienenden und bereits existierenden Verschlüsselungsmechanismen der OECD geben der Bundesregierung daneben auch keine Veranlassung, entsprechende Maßnahmen zu verfolgen.

9. Woher weiß die Bundesregierung, dass beim Cyberangriff auf die bulgarische Finanzverwaltung im Sommer 2019 keine von Deutschland übermittelten AIA-Daten abgefischt wurden, wie auf Anfrage der FDP von Seiten der Bundesregierung mitgeteilt wurde (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/17872)?

An welchem Datum hat sich die Bundesregierung gezielt bei den bulgarischen Behörden danach erkundigt, ob von Deutschland übermittelte Daten vom Datendiebstahl betroffen waren?

An welchem Datum hat sich die Bundesregierung gezielt bei der OECD danach erkundigt, ob von Deutschland übermittelte Daten vom Datendiebstahl betroffen waren?

Abweichend von der Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/17872 lagen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, denen zufolge von dem Hackerangriff auf die Steuerverwaltung Bulgariens auch Informationen betroffen waren, die im Rahmen des Finanzkonteninformationsaustauschs von Deutschland an Bulgarien übermittelt worden waren. Die seinerzeitige Beantwortung erfolgte aufgrund eines Büroversehens innerhalb des BMF fehlerhaft.

Die weitere Beantwortung der vorliegenden Fragen kann aufgrund entgegenstehender Geheimhaltungsbestimmungen in den der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zugrundeliegenden Vereinbarungen nur in der Geheimschutzstelle erfolgen.*

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“/ „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

10. Inwiefern wird nach Kenntnis der Bundesregierung der Schutz des Steuergeheimnisses im Rahmen des AIA sichergestellt?
11. Inwiefern wird nach Kenntnis der Bundesregierung beim AIA sichergestellt, dass das Steuergeheimnis im Empfängerland im gleichen Umfang gewahrt wird wie in Deutschland?

Die Fragen 10 und 11 werden zusammen beantwortet.

Die Vertraulichkeit bildet einen fundamentalen Grundsatz der zwischenstaatlichen Informationsamtshilfe im Steuerbereich und folgt dem Prinzip der Gegenseitigkeit.

Sämtliche dem Informationsaustausch zugrundeliegenden Abkommen, Übereinkommen und EU-Rechtsakte enthalten spezifische Bestimmungen, die dem Schutz der Vertraulichkeit dienen. Für den Finanzkonteninformationsaustausch sind dies im Einzelnen:

- Artikel 16 der EU-Amtshilferichtlinie, umgesetzt in § 19 des Gesetzes über die Durchführung der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 26. Juni 2013 (EU-Amtshilfegesetz (BGBl. I S. 1809));
- § 5 Absatz 1 der Mehrseitigen Vereinbarung i. V. m. Artikel 22 Absatz 1 und 2 des Übereinkommens, in innerstaatliches Recht umgesetzt mit dem Gesetz zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten vom 21. Dezember 2015 (BGBl. II S. 1630) bzw. dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zu dem Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen vom 16. Juli 2015 (BGBl. II S. 966).

Der Finanzkonteninformationsaustausch stützt sich weltweit auf die o. g. Rechtsakte bzw. völkerrechtliche Vereinbarungen, die Grundlage für den Austausch sind. Die am Finanzkonteninformationsaustausch teilnehmenden Jurisdiktionen binden sich durch die Umsetzung dieser Rechtsakte bzw. Vereinbarungen auch an die sich daraus ergebenden Vertraulichkeitsbestimmungen, die dem Schutz der berechtigten Interessen der von dem Informationsaustausch konkret betroffenen Personen (internationales Steuergeheimnis) und der Gewährleistung der effektiven Arbeitsweise der beteiligten Steuerverwaltungen dienen.

In Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen in der Praxis wird auf die Antwort zu den Fragen 20 bis 20b verwiesen.

12. Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung hinsichtlich der Wahrung von datenschutzrechtlichen Grundsätzen durch die chinesische Regierung, unabhängig von den Erfahrungen, die den AIA betreffen, gemacht?

Die Bundesregierung verfügt im Hinblick auf die Volksrepublik China diesbezüglich über keine konkreten Kenntnisse. Grundsätzlich geht die Bundesregierung jedoch von einer engen Verbindung zwischen der chinesischen Wirtschaft und der Regierung der Volksrepublik China einschließlich ihrer Sicherheitsbehörden aus. Ein Beispiel ist das Cybersicherheitsgesetz von 2017, das chinesische Unternehmen zur Kooperation mit dem chinesischen Staat verpflichtet; dies gilt grundsätzlich auch für private Unternehmen.

13. Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung hinsichtlich der Wahrung von datenschutzrechtlichen Grundsätzen durch die russische Regierung, unabhängig von den Erfahrungen, die den AIA betreffen, gemacht?
14. Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung hinsichtlich der Wahrung von datenschutzrechtlichen Grundsätzen durch die Regierung von Saudi-Arabien, unabhängig von den Erfahrungen, die den AIA betreffen, gemacht?
15. Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung hinsichtlich der Wahrung von datenschutzrechtlichen Grundsätzen durch die Regierung von Aserbaidschan, unabhängig von den Erfahrungen, die den AIA betreffen, gemacht?

Die Fragen 13 bis 15 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung verfügt im Hinblick auf die genannten Staaten diesbezüglich über keine konkreten Kenntnisse.

16. Inwieweit haben die Betroffenen das Recht und die Möglichkeit, Informationen über sie betreffende AIA-Daten zu erhalten bzw. einzusehen?

An welche Stelle können die Betroffenen in Deutschland diesbezüglich herantreten?

Von wie vielen Betroffenen wurde seit der Teilnahme Deutschlands am AIA jeweils jährlich an diese Stelle mit der Bitte um Einsichtnahme bzw. Herausgabe der sie betreffenden AIA-Daten herantreten?

Über die Verarbeitung der Daten im Rahmen des Finanzkonteninformationsaustauschs sind die Betroffenen nicht zu informieren, da die Erteilung der Information die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe des BZSt gefährden würde. Aufgabe des BZSt ist die Durchführung der Amtshilfe (vgl. § 117 der Abgabenordnung (AO)). Diese erfolgt vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Gegenseitigkeit insofern im Eigeninteresse, als der Erhalt von Daten im Inland die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung absichert. Zusätzlich wird hierdurch die Aufgabenerledigung durch die empfangende ausländische Stelle gesichert. Die Informationspflicht der Finanzbehörden gegenüber dem Betroffenen, dessen Daten verarbeitet werden, entfällt gemäß § 32b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AO, soweit die Erteilung der Information die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Finanzbehörden liegenden Aufgaben gefährden würde.

Bei der Offenlegung der gespeicherten Daten aus dem Finanzkonteninformationsaustausch besteht die Gefahr, dass der Betroffene Informationen über die der Verwaltung bekannten und im Umkehrschluss hierzu vor allem der nicht bekannten steuerlich potentiell erheblichen Umstände zur Gestaltung seiner steuerlichen Angelegenheiten nutzt. Der Steuerpflichtige wäre hierdurch in der Lage, steuerlich bedeutsame Sachverhalte zu verschleiern, steuerlich bedeutsame Spuren zu verwischen sowie Art und Umfang der Erfüllung steuerlicher Mitwirkungspflichten auf den Kenntnisstand der Finanzbehörden einzustellen, wodurch letztlich die Aufdeckung steuerlich bedeutsamer Sachverhalte wesentlich erschwert würde (vgl. § 32a Absatz 2 AO). Im Ergebnis würde dies dem Sinn und Zweck des Finanzkonteninformationsaustauschs zuwiderlaufen und letztendlich die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Finanzbehörden liegenden Aufgaben gefährden. Vor diesem Hintergrund entfällt das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gegenüber der Finanzbehörde (BZSt) gemäß Artikel 15 DSGVO (vgl. § 32c Absatz 1 Nummer 1 AO).

Die Anzahl der beim BZSt eingegangenen Anträge mit der Bitte um Auskunft bzw. Einsichtnahme entsprechender Informationen konnte in der zur Beantwortung der parlamentarischen Anfrage eingeräumten Frist nicht ermittelt werden.

17. Wie viele Anträge nach § 114 FGO wurden seit der Teilnahme Deutschlands am AIA jeweils jährlich gestellt (bitte tabellarisch darstellen) und welche Erfahrungen hat die Bundesregierung hinsichtlich des Einsatzes von § 114 der Finanzgerichtsordnung (FGO) im Hinblick auf den Datenschutz beim AIA gemacht?

Der Bundesregierung sind keine Anträge nach § 114 FGO in Bezug auf den Datenschutz in Verbindung mit dem Finanzkonteninformationsaustausch bekannt.

18. Schließt nach Kenntnis der Bundesregierung Artikel 14 der Datenschutz-Grundverordnung auch die Daten des AIA ein, und falls nein, aus welchen Gründen fallen die AIA-Daten nicht unter dieses Regelwerk, und wie steht die Bundesregierung diesem Sachverhalt gegenüber?

Das den Betroffenen gemäß Artikel 14 DSGVO eingeräumte Recht auf Auskunft über die Erhebung personenbezogener Daten, sofern diese nicht bei dem Betroffenen selbst erhoben werden, findet auf den Finanzkonteninformationsaustausch grundsätzlich Anwendung, ist jedoch im Rahmen des Finanzkonteninformationsaustauschs durch Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 32b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AO wegen der Gefährdung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des BZSt beschränkt.

19. Plant die Bundesregierung im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes im Sinne von Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes weitere Rechtsschutzmöglichkeiten für die betroffenen Steuerpflichtigen im Fall der Übermittlung falscher Informationen an das Ausland im Rahmen des AIA?

Die Bundesregierung setzt sich grundsätzlich stets in allen entscheidenden Gremien für einen umfassenden Schutz von verfassungsrechtlich garantierten Individualrechten ein. Konkrete Planungen in Bezug auf den Finanzkonteninformationsaustausch bestehen aktuell nicht.

20. Weshalb wird zurzeit von der OECD ein Assessment beim AIA durchgeführt, um unter anderem Vertraulichkeitsstandards beim AIA zu untersuchen?
 - a) Wie lautet der Arbeitstitel dieses Assessments, wann hat es begonnen, und wann soll es nach aktuellem Planungsstand abgeschlossen werden?
 - b) Inwiefern wirkt Deutschland bei diesem Assessment mit, und welche Vorschläge wurden von Deutschland im Rahmen des Assessments eingebracht?

Die Fragen 20 bis 20b werden zusammen beantwortet.

Für die flächendeckende Umsetzung und die erfolgreiche Durchführung des Finanzkonteninformationsaustauschs im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards müssen die Jurisdiktionen, die sich zum Informationsaustausch verpflichtet haben, jederzeit darauf vertrauen können, dass der Datenschutz und die Informationssicherheit uneingeschränkt gewährleistet sind, um ihren Austausch-

partnern jährlich automatisch Finanzkonteninformationen zu übermitteln. Die laufende Überwachung der Einhaltung der Vertraulichkeitsvorschriften sowie der Sanktionierung bei Verstößen gegen diese Vorschriften ist für die Gewährleistung eines effizienten, zuverlässigen und sicheren Austauschs der CRS-Informationen von überragender Bedeutung und wird seit jeher konzeptionell verfolgt.

Die Einhaltung der relevanten Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen wird systematisch und umfassend sichergestellt. Hierzu findet im Rahmen des Global Forum mit Bezug auf jede am Finanzkonteninformationsaustausch teilnehmende Jurisdiktion vor Aufnahme des Informationsaustausches eine Vorprüfung statt (Pre-Exchange Assessment) sowie ein Peer Review Prozess Anwendung, der die Einhaltung der Anforderungen laufend überwacht (AEOI Peer Review).

Das Global Forum verfügt über einen zweigliedrigen Prüfmechanismus, mit dem die Einhaltung aller Anforderungen an die vereinbarten Vertraulichkeits- und Datenschutzstandards in allen teilnehmenden Jurisdiktionen sowohl vor als auch nach Aufnahme des Informationsaustausches überprüft wird. In beiden Fällen werden die rechtlichen Rahmenbedingungen, das Informationssicherheits-Management (Personalsicherheit, Zugriffskontrollen, Systemsicherheit, Datensicherheit und operative Sicherheit des Systems) sowie ihre praktische Anwendung überprüft.

Die Prüfprozesse werden durch das Sekretariat des Global Forum koordiniert. Die eigentlichen Überprüfungen werden durch sog. Assessment Teams durchgeführt. Diese setzen sich aus Vertretern des Sekretariats und einer Gruppe Sachverständiger zusammen, die von den am CRS teilnehmenden Jurisdiktionen gestellt werden. Die Feststellungen des Assessment Teams werden im Kreis aller am CRS teilnehmenden Partnerstaaten kommuniziert und beschlossen.

Deutschland ist durchgängig in allen für die Beurteilung der Vertraulichkeit und Datensicherheit relevanten Gruppen und Gremien vertreten. Insbesondere ist Deutschland Mitglied in der sog. APRG+-Group (Automatic Exchange of Information Peer Review Group), die sämtliche Entscheidungen in Bezug auf die Überprüfung des CRS trifft, sowie der Steering Group des Global Forum, die sowohl Lenkungs-gremium als auch Eskalationsinstanz in Belangen der AEOI Peer Review ist. Darüber hinaus war Deutschland in der AEOI Group vertreten, die durch die APRG+-Group abgelöst worden ist. Aus diesen Rollen heraus bringt sich Deutschland bereits seit jeher aktiv für ein hohes Datenschutzniveau im Zusammenhang mit dem automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten ein.

Pre-Exchange Assessment

Damit eine am Finanzkonteninformationsaustausch interessierte Jurisdiktion den Austausch überhaupt aufnehmen kann, muss er zuvor im Rahmen eines Pre-Exchange Assessment einer Überprüfung unterzogen werden. Der Schwerpunkt dieser Überprüfung liegt auf den Schutzvorkehrungen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit. Werden im Zuge dieser Vorprüfungen Unregelmäßigkeiten identifiziert, müssen diese ausgeräumt werden. Solange dies nicht nachweislich geschieht, ist die Jurisdiktion in der Liste der Staaten ohne Gegenseitigkeit zu führen, was zur Folge hat, dass andere am Finanzkonteninformationsaustausch teilnehmenden Jurisdiktionen keine Finanzkonteninformationen an diese Jurisdiktion übermitteln (vgl. § 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Mehrseitigen Vereinbarung).

AEOI Peer Review

Das Global Forum hat ferner einen AEOI Peer Review Prozess entwickelt, mit dem die effektive Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards hinsichtlich aller seiner Bestandteile in den am Finanzkonteninformationsaustausch teilnehmenden Jurisdiktionen überprüft wird. Eines von drei Kernelementen der AEOI Peer Review betrifft dabei die Einhaltung der Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen (Core Requirement 3).

Über einen Zeitraum von fünf Jahren wird ab diesem Jahr für alle teilnehmenden Partnerstaaten die zweckgerechte Verwendung der übermittelten Finanzkonteninformationen einschließlich der Einhaltung internationaler Standards (ISO/IEC 27001) im Hinblick auf die technische und operative Informationssicherheit unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Informationsaustausches im Steuerbereich überprüft.

21. Inwiefern setzt sich die Bundesregierung für stärkere Kontrollmechanismen hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen zu Vertraulichkeit sowie zur Datensicherheit und zum Datenschutz beim AIA ein?

Welche konkreten Maßnahmen strebt sie an?

Die Bundesregierung hat an den in der Antwort zu den Fragen 20 bis 20b. ausgeführten Prüfmechanismen wie dargestellt mitgewirkt und hält sie für belastbar. Dessen ungeachtet bringt sich die Bundesregierung aktiv in die laufende Weiterentwicklung der Mechanismen auf zwischenstaatlicher Ebene ein.

